

# **Vereinssatzung des Spielehafens Schwerin**

Bestimmt am 08.06.2026 durch die Gründungsmitglieder

## **§1 Der Verein**

- (1) Der Verein führt den Namen *Spielehafen Schwerin*.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern. Eine Geschäftsstelle kann bei Bedarf während einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§2 Vereinsziele und -grundsätze**

- (1) Der Verein ist ein Verein für Karten-, Brett- und Gesellschaftsspiele aller Art. Ziele sind es, gemeinschaftlich zu spielen, neue Spiele kennenzulernen und anderen beizubringen.
- (2) Der Verein ist eine Anlaufstelle für Gesellschaftsspiele in Schwerin und soll Vernetzung zwischen Interessengruppen schaffen.
- (3) Die Vereinsgrundsätze umfassen Fair Play, Gemeinschaftlichkeit und Vielfalt. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

## **§3 Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die in Schwerin und Umgebung ihren Wohnsitz hat und die Werte und Ziele des Vereins akzeptiert. Der Aufnahmeantrag erfolgt in Textform schriftlich oder digital und wird vom Vorstand bestätigt, bzw. abgelehnt.
- (2) Jedes Mitglied darf den Verein jederzeit und unbegründet verlassen. Dies muss schriftlich beim Vorstand gemeldet werden. Der Vorstand kann ein Mitglied bei Missachtung der Vereinsregeln und/oder durch illegale oder sittenwidrige Handlungen verwarnen. Bei mehrfacher Verwarnung kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand entzogen werden.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese sowie alle weiteren Zahlungsmodalitäten werden genauer in der gesonderten Beitragsordnung geklärt. Die Beitragsordnung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Beitragshöhe und -modalitäten werden in der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.

#### **§5 Protokollierung**

- (1) Jede organisatorische und beschließende Versammlung muss protokolliert werden. Dieses Protokoll muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (2) Zu Beginn einer Mitgliedsversammlung muss ein Protokollierender ernannt werden, der die Versammlung protokolliert.

#### **§6 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus einer Person als Vorstand sowie einer Person als Vorstandsvertretung. Der Vorstand übernimmt die in der Vereinssatzung genannten Aufgaben. Sollte der Vorstand nicht in der Lage sein, diese Aufgaben auszuführen, übernimmt die Vorstandsvertretung in dieser Zeit.
- (2) Der Vereinsvorstand wird bei einer Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied darf sich zum Vorstand, bzw. zur Vorstandsvertretung nominieren lassen. Beide Ämter werden für ein Jahr gewählt. Die Wahl des nächsten Vereinsvorstands findet einen Monat vor Ende der Amtszeit des amtierenden Vereinsvorstandes statt.
- (3) Der Vereinsvorstand darf Verträge im Namen des Vereins eingehen. Dafür sind mindestens zwei Unterschriften von Vereinsvorstandsmitgliedern notwendig.

## §7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Diese wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch. Ort und Zeit der Versammlung müssen so gewählt werden, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 08.06.2026 bestimmt. Robert Stahn wurde als Interimsvorstand und Nina Lowin als Interimsvorstandsvertretung gewählt, bis die erste Mitgliederversammlung stattfindet. Die Gründungsmitglieder sind:

<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Andreas Kreimann	
Jorge Enrique Ochoa León	
Dietrich Knut Schmoltdt	
Maik Jenzen	
Nils Mayer	
Nina Lowin	
Robert Stahn	
Willy Tardel	